

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 329 - 330

Sachenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

vermag durch die Unehtheit der beigelegten weiteren Unterschrift des Ehemannes A. nichts geändert zu werden; die formelle Beweisraft der fraglichen Urkunden gegenüber der Ehefrau A. wird durch den Mangel der Beweisraft gegenüber dem Ehemann A. nicht berührt. Urth. v. 13. Mai Reg. I. 52. 1882.

Zu §. 574 C. unter Familienrecht.

II. Civilrechtliche Entscheidungen.

Sachenrecht. Ueber Alpenweide. Daß im Gebiete der Alpenweide der Weideberechtigte an und für sich zur Schonung solcher Jungschläge, welche innerhalb seines Weidebezirkes liegen, besondere Schutzvorkehrungen zu treffen nicht verbunden sei, steht mit den einschlägigen Vorschriften aus älterer Zeit sowie mit den Anschauungen, von welchen bei der Gesetzesbestimmung in Art. 44 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 ausgegangen wurde, vollständig im Einklange.

Diejenigen älteren Mandate, welche im Interesse der Hebung der bayerischen Bodencultur den Weideberechtigten zur Pflicht machen, eigene Güter für das Weidevieh aufzustellen, um dasselbe namentlich von Jungschlägen ferne zu halten, weshalb auch die Nachtweide von jeher überall und gänzlich untersagt war, wo ein Schaden denkbar ist — vgl. die Mandate vom 27. Juni 1730, 24. März 1762, 3. Juni 1762, 12. Nov. 1762 — beziehen sich nur und ausschließlich auf die Fluren und Oedungen in der Ebene, die kultivirt werden sollten, sowie auf die der Forstkultur gewidmeten Waldungen, insoweit diese außerhalb des Gebirges gelegen sind, wobei überdies wenigstens bezüglich der fiskalischen Forste insbesondere in den Mandaten v. 27. Juni 1730 (Mayer's Ger.-Sammlg. Bd. 4 S. 978) und vom 5. Mai 1770 (Kreitmayer's Sammlg.

v. 1771 S. 166) ausdrücklich den Forstbehörden, keineswegs auch den Weideberechtigten, zur Pflicht gemacht ist, junge Sezlinge durch Dornestrüpp und die Jungschläge gegen das Einweiden, wo es immer möglich ist, durch Einfriedung so lange sicher zu stellen „bis das Geschöß dem Vieh aus dem Maul gewachsen ist.“

Daß diese Vorschriften über die Beaufsichtigung des Viehs durch Hirten während der Weideausübung und über die Nachtweide nicht auf die Weide im Hochgebirge Bezug haben, wird auch durch die Motive bestätigt, welche die kgl. Staatsregierung dem Entwürfe zu dem nachherigen Forstgeseze v. 28. März 1852 (Art. 35 und 36 des Entwurfs, jetzt Art. 43 und 44 des Gesezes) beigegeben hat. Vgl. Kammerverhandlg. 1851 Beil.-Bd. 1 S. 607.

Hienach soll wie früher auch künftig die Weide in den „Waldungen“ unter Aufsicht eines Hüters und nur bei Tage ausgeübt werden, wobei Jung- hölzer mit dem Einweiden so lange zu verschonen sind, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann, weil es schon mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit nicht angehe, daß das Weidevieh herrenlos herumirre und Fluren und Wälder beschädige. Im Gegensatz hiezu ist aber in den Motiven zu Art. 36 des Entwurfs — jetzt wörtlich Art. 44 des Forstgesezes — welcher bestimmt, „die Alpenweide richtet sich nach den bestehenden Rechtsverhältnissen und Alpenordnungen“ zur Begründung dieser Ausnahmsbestimmung von der im vorhergehenden Artikel aufgestellten Regel der Beaufsichtigungspflicht des Weideberechtigten und des Verbots der Nachtweide gesagt:

„Ganz verschieden von der gewöhnlichen Waldweide ist die Alpenweide; sie bildet eine der wesentlichsten Nahrungsquellen der Bewohner des Alpen-